

## Allgemeine Hinweise zur Hundesteueranmeldung

1. Die Hundesteuer wird aufgrund der aktuell gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Heidenheim erhoben und festgesetzt. Diese steht auf [www.heidenheim.de](http://www.heidenheim.de) zum Download bereit.
2. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Heidenheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Heidenheim hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag des Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
6. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
  1. jeden ersten Hund 120,00 Euro
  2. jeden weiteren Hund 240,00 Euro
  3. jeden ersten gefährlichen Hund 480,00 Euro
  4. jeden weiteren gefährlichen Hund 960,00 Euro
7. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
8. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.
9. Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen (Anmeldung).
10. Der Hundesteueranmeldung ist der Impfpass, Abstammungsnachweis, Kaufvertrag oder Ähnliches in Kopie beizufügen.
11. Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Steuermarken werden den Hundehaltern bei Anzeige der Hundehaltung oder zusammen mit dem Steuerbescheid kostenlos ausgehändigt. Bei Verlust der Marke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 11 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke sowie im Falle der Nichtrückgabe nach Ende der Hundehaltung; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.
12. Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie den Beginn der Hundehaltung nicht, zu spät oder falsch gegenüber der Stadt anzeigen.
13. Bei Fragen zur Hundesteuer können Sie uns unter der Rufnummer 07321 327-1413 erreichen oder senden Sie uns eine E-Mail an [steuer@heidenheim.de](mailto:steuer@heidenheim.de).